

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Barth  
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.04.2021 (- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen] -) folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

**Der 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird**

	2021		2022	
	gegenüber bisher EUR	nummehr auf EUR	gegenüber bisher EUR	nummehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt auf				
a) der Gesamtbetrag der Erträge von	20.224.610	20.224.610	19.852.870	19.900.870
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-20.346.040	-20.373.720	-20.576.720	-21.046.140
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-131.430	-149.110	-723.850	-1.145.270
2. im Finanzhaushalt auf				
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	18.144.620	18.144.620	17.987.440	18.035.440
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	-19.049.430	-18.477.550	-19.090.640	-18.945.840
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-904.810	-922.490	-1.103.200	-611.980
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.710.090	14.710.090	6.202.130	6.202.130
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-15.682.320	-16.716.570	-5.973.710	-7.175.480
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-972.230	-2.006.480	228.420	-973.350

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

	2021	2022
von bisher 499.750 EUR	auf 499.750 EUR	von bisher 350.000 EUR
		auf 350.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt	2021	2022
von bisher 2.268.070 EUR	auf 3.296.049 EUR	von bisher 2.432.460 EUR auf 6.053.759 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                              |  |
|--|------------------------------|--|
| 1. Grundsteuer   | 2021                         | 2022                                     |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 300 v. H. auf 300 | v. H. von bisher 300 v. H. auf 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | von bisher 360 v. H. auf 360 | v. H. von bisher 360 v. H. auf 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | von bisher 345 v. H. auf 345 | v. H. von bisher 345 v. H. auf 345 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen

Stellen beträgt statt bisher

2021

125,3. Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 125,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

2022

126,3. Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 128,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

### 1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

### 2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

### 3. Erheblichkeitsgrenze

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
  - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich wenn er 200.000 Euro überschreitet und
  - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 100.000 Euro als erheblich.

- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen.
- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 100.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2,87 VzÄ nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

**1. Zum Ergebnishaushalt**  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

	für 2021	für 2022
von bisher	9.723.990 EUR	9.000.140 EUR
auf voraussichtlich	9.706.310 EUR	8.561.040 EUR.


**2. Zum Finanzhaushalt**  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher auf voraussichtlich

	79.300 EUR	-1.023.900 EUR
	61.620 EUR	-1.460.760 EUR.

**3. Zum Eigenkapital**  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher auf voraussichtlich

	35.747.828 EUR	35.023.978 EUR.
	35.749.808 EUR	35.025.958 EUR



  
Bürgermeister

Barth, 09.12.2021

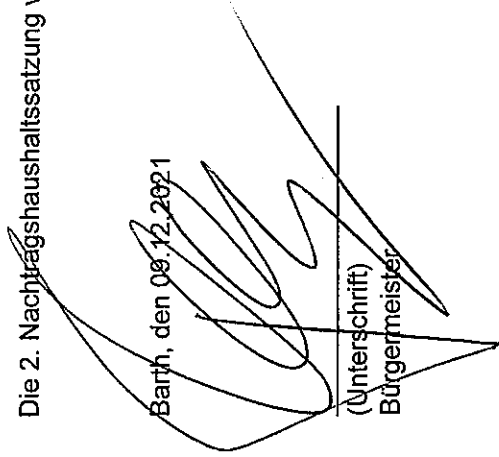
**Hinweis:**

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2021 angezeigt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen. Diese sind unter Auflagen genehmigt.

1. Gemäß §53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2021 von 3.296.049 € unter folgender Auflage genehmigt:  
Bis zum 25. November 2021 ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die Tilgung bezüglich der Investitionen gesichert ist.
2. Gemäß §53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 von 6.053.759 € unter folgenden Bedingungen genehmigt:
  - a. Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung 2021 bis zum 10. Januar 2022 sowie
  - b. Nachweis darüber, dass die Tilgung bezüglich der Investitionen gesichert ist.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de) veröffentlicht.

Barth, den 09.12.2021  
  
(Unterschrift)  
Bürgermeister